

Anlage 1 Preisblatt

2.2 Der Grundpreis Kühlung errechnet sich jährlich mit Wirkung zum 01.01. eines Jahres neu. Maßgeblich ist der Durchschnittswert der Monate Januar bis September des letzten abgeschlossenen Kalenderjahres sowie der Monate Oktober bis Dezember des vorletzten abgeschlossenen Kalenderjahres.

$$PG_{K_{neu}} = PG_{K_0} \cdot (S/S_0) \text{ in Euro / Jahr netto}$$

Darin bedeuten

$PG_{K_{neu}}$	=	Neuer Grundpreis Kühlung
PG_{K_0}	=	Basis Grundpreis Kühlung, Stand: 01.01.2020 = 50,00 Heiztarif I in Euro/Jahr netto 54,48 Heiztarif II in Euro/Jahr netto 90,00 Heiztarif III in Euro/Jahr netto
S	=	Statistisches Bundesamt, Index der Erzeugerpreise gewerbliche Produkte (Inlandsabsatz), Fachserie 17 Reihe 2, laufende Nummer 622, Elektrischer Strom, bei Abgabe an gewerbliche Anlagen, 2015 = 100. Maßgeblich ist der Durchschnittswert der Monate Januar bis September des letzten abgeschlossenen Kalenderjahres sowie der Monate Oktober bis Dezember des vorletzten abgeschlossenen Kalenderjahres.
S_0	=	Statistisches Bundesamt, Index der Erzeugerpreise gewerbliche Produkte (Inlandsabsatz), Fachserie 17 Reihe 2, laufende Nummer 622, Elektrischer Strom, bei Abgabe an gewerbliche Anlagen, 2015 = 100. Maßgeblich ist der Durchschnittswert der Monate Januar bis September 2019 sowie der Monate Oktober bis Dezember 2018. Stand: 01.01.2020 = 104,03

2.3 Der Arbeitspreis errechnet sich anhand der nachstehenden Preisformel. Er bildet sich jeweils jährlich mit Wirkung zum 01.01. eines Jahres neu.

$$PA_{neu} = PA_0 \cdot (0,5 \cdot S/S_0 + 0,3 \cdot L/L_0 + 0,2 \cdot V/V_0) \text{ in Cent/kWh netto}$$

Darin bedeuten:

PA_{neu}	=	neuer Arbeitspreis Wärme in Cent/kWh netto
PA_0	=	Basis Arbeitspreis Wärme, Stand 01.01.2020 = 7,61
S	=	Statistisches Bundesamt, Index der Erzeugerpreise gewerbliche Produkte (Inlandsabsatz), Fachserie 17 Reihe 2, laufende Nummer 622, Elektrischer Strom, bei Abgabe an gewerbliche Anlagen, 2015 = 100. Maßgeblich ist der Durchschnittswert der Monate Januar bis September des letzten abgeschlossenen Kalenderjahres sowie der Monate Oktober bis Dezember des vorletzten abgeschlossenen Kalenderjahres.
S_0	=	Statistisches Bundesamt, Index der Erzeugerpreise gewerbliche Produkte (Inlandsabsatz), Fachserie 17 Reihe 2, laufende Nummer 622, Elektrischer Strom, bei Abgabe an gewerbliche Anlagen, 2015 = 100. Maßgeblich ist der Durchschnittswert der Monate Januar bis September 2019 sowie der Monate Oktober bis Dezember 2018. Stand: 01.01.2020 = 104,03
L	=	Index der tariflichen Stundenverdienste im Produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungs-bereich, 2015 = 100, Deutschland, Wirtschaftszweig Energieversorgung, entsprechend der Veröffentlichung des Statistischen Bundesamtes, Fachserie 16, Reihe 4.3, Abschnitt 1.1, laufendes Kennzeichen D. Maßgeblich ist der Durchschnittswert der Monate Januar bis September des letzten abgeschlossenen Kalenderjahres sowie der Monate Oktober bis Dezember des vorletzten abgeschlossenen Kalenderjahres.
L_0	=	Index der tariflichen Stundenverdienste im Produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungs-bereich, 2015 = 100, Deutschland, Wirtschaftszweig Energieversorgung, entsprechend der Veröffentlichung des Statistischen Bundesamtes, Fachserie 16, Reihe 4.3, Abschnitt 1.1, laufendes Kennzeichen D. Maßgeblich ist der Durchschnittswert der Monate Januar bis September 2019 sowie der Monate Oktober bis Dezember 2018. Stand: 01.01.2020 = 108,38
V	=	Aktueller Marktindex ist der Verbraucherpreisindex für Deutschland (Code 61111-0004), 2015 = 100, Zentralheizung, Fernwärme (CC0455), entsprechend der Veröffentlichung des Statistischen Bundesamtes, Datenbank Genesis Online. Maßgeblich ist der Durchschnittswert der Monate Januar bis September des letzten abgeschlossenen Kalenderjahres sowie der Monate Oktober bis Dezember des vorletzten abgeschlossenen Kalenderjahres.
V_0	=	Basisindex ist der Verbraucherpreisindex für Deutschland (Code 61111-0004), 2015 = 100, Zentralheizung, Fernwärme (CC0455), entsprechend der Veröffentlichung des Statistischen Bundesamtes, Datenbank Genesis Online. Maßgeblich ist der Durchschnittswert der Monate Januar bis September 2019 sowie der Monate Oktober bis Dezember 2018. Stand: 01.01.2020 = 97,33

Anlage 1

Preisblatt

- 2.4 Sollte das Statistische Bundesamt Wiesbaden die nach den Preisformeln zu berücksichtigenden Indizes nicht mehr veröffentlichen, so treten an deren Stelle die durch das Statistische Bundesamt veröffentlichten Indizes, die das Statistische Bundesamt an die Stelle der alten Indizes setzt. Hilfsweise werden solche Indizes herangezogen, die den vereinbarten Indizes möglichst nahekommen. Das Gleiche gilt, wenn die Veröffentlichungen nicht mehr vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden erfolgen.
- 2.5 Wird die Belieferung oder die Verteilung von Wärme nach Vertragsschluss mit zusätzlichen Steuern oder Abgaben belegt, kann die SWR hieraus entstehende Mehrkosten an den Kunden weiter berechnen. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von Wärme nach Vertragsschluss mit einer hoheitlich auferlegten, allgemein verbindlichen Belastung (d.h. keine Bußgelder o.a.) belegt wird, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat. Eine Weiterberechnung erfolgt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Eine Weiterberechnung ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung dem einzelnen Vertragsverhältnis (z.B. nach Kopf oder nach Verbrauch) zugeordnet werden können. Eine Weiterberechnung erfolgt ab dem Zeitpunkt der Entstehung der Mehrkosten. Der Kunde wird über eine solche Weiterberechnung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert. Sätze 1 bis 6 gelten entsprechend, falls sich die Höhe einer nach Satz 1 bzw. 2 weitergegebenen Steuer, Abgabe oder sonstigen hoheitlich auferlegten Belastungen ändert; bei einem Wegfall oder einer Absenkung ist die SWR zu einer Weitergabe verpflichtet.

3. Pauschalen

- 3.1 Für die nachstehenden Leistungen der SWR werden dem Kunden die nachfolgend aufgeführten Pauschalen in Rechnung gestellt.

	Netto	/	Brutto
Mahnung	4,00 Euro		
Inkasso	36,00 Euro		
Unterbrechung der Anschlussnutzung	36,00 Euro		
Wiederaufnahme der Anschlussnutzung			
- innerhalb der gültigen Geschäftszeiten	36,00 Euro	/	42,84 Euro
- außerhalb der gültigen Geschäftszeiten	nach Aufwand		
Kosten für unberechtigte Zutrittsverweigerung	36,00 Euro	/	42,84 Euro
Einsatz eines Beauftragten der SWR während der üblichen Arbeitszeit			
- zum Einzug einer Forderung	36,00 Euro		
- sonstiger Veranlassung durch den Kunden	36,00 Euro		
Außerhalb der üblichen Arbeitszeiten	nach Aufwand		
Sonstige Kosten			
Kosten für Bankrücklastschriften			Gebühr des jeweiligen Kreditinstitutes
Erstellung eines Ratenplans			10,00 Euro

In den genannten Bruttobeträgen ist die Umsatzsteuer in der gesetzlich festgelegten Höhe (derzeit 19 %) enthalten; wird kein Bruttobetrag genannt, besteht derzeit keine Umsatzsteuerpflicht.

- 3.2 Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, die Kosten der SWR in vorstehender Ziff. 3.1 seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der vorstehenden Pauschalen.